

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Axamer Lizum AG und den natürlichen Personen im (Folgenden als Nutzer bezeichnet), die die Dienste der Axamer Lizum in Anspruch nehmen.

### Allgemeine Bestimmungen

Zum Bezug der Olympialiftpässe Axamer Lizum sind alle Personen berechtigt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Tarifunterschiede nach Herkunftsländern bestehen.

- Kinder bis Jahrgang 2006 benötigen keine Karte / Bambini
- Personen Jahrgang 2005 bis 1996 gelten als Kinder
- Personen Jahrgang 1995 bis 1992 gelten als Jugendliche
- Personen Jahrgang 1991 bis 1952 gelten als Erwachsene
- Personen Jahrgang 1951 und älter gelten als Senioren
- Personen ab einer Invalidität von 60% gelten als Invalide (Nachweis erfolgt durch Vorlage einer sozialversicherungsrechtlichen Bestätigung).
- Die Karte ist nicht übertragbar, dies auch nicht innerhalb der Familie.
- Der Olympialiftpass Axamer Lizum wird nur auf berührungslose Datenträger (Keycard) aufgespielt. Eine Keycard kostet € 2 und ist Eigentum des Kartenbesitzers. Wer bereits eine noch funktionstüchtige Keycard besitzt, kann diese auch wieder verwenden. Sollte eine Keycard nicht funktionieren, können die Daten auf eine neue Karte übertragen werden.
- Für den Erwerb der Olympialiftpässe Axamer Lizum gelten die für die jeweilige Saison festgelegten Tarife.
- Der nachträgliche Umtausch auf einen anderen Schipass und die Übertragung auf andere Personen sowie die Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.
- Kein Rückvergütungsanspruch bei Schlechtwetter, Abreise, Ausfall oder Nichtbetrieb von Anlagen.

### Benützungsbestimmungen

Mit dem Olympialiftpass Axamer Lizum ist der Nutzer berechtigt, die Einrichtungen der Axamer Lizum und Glungezer während der Betriebs- und Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen (davon ausgenommen sind Sonderfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten). Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden auch vom jeweiligen Betrieb autonom festgelegt. Bei betriebsbedingten Sperren (teilweise oder auch gänzlich) – aus welchem Grund auch immer – besteht kein – auch kein aliquoter – Rückerstattungsanspruch.

### Verlust / Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl der Jahreskarte Axamer Lizum ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend bei jener Verkaufsstelle, bei der die Axamer Lizum Jahreskarte erworben wurde, zu melden.

Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur gegen Vorlage einer amtlichen Verlustanzeige und / oder einer amtlichen Diebstahlanzeige. Für die Ausstellung der Ersatzkarte sind vom Nutzer nachstehende Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist bei jener Verkaufsstelle, bei der die Jahreskarte erworben wurde, zu beantragen.

### Vergessen des Olympialiftpasses Axamer Lizum

Vergisst ein Nutzer der Axamer Lizum die Jahreskarte, so hat er den Normaltarif (Berücksichtigung auf Tageszeit) des Schigebietes zu bezahlen.

### Rückvergütung

In folgenden Fällen kann der Nutzer eine – teilweise – Rückvergütung des Kaufpreises der Axamer Lizum Jahreskarte beantragen:

### Pistenrettungskarte

Tageskarte	€ 1,00
Mehrtageskarte	€ 2,00
Saisonkarte	€ 5,00

### Snowboard- & Skidepot - Olympiabahn

Schlüsseldepot	€ 20,00
Saisonmiete	€ 48,00
Wochenmiete	€ 8,00
Tagesmiete	€ 1,50

Snowboards- & Skidepots können an der Kassa der Olympiabahn gemietet werden.

**Wechselgeld  
bitte sofort nachzahlen,  
spätere Reklamationen können  
nicht berücksichtigt werden.**

• Der nachträgliche Umtausch auf einen anderen Schipass und die Übertragung auf andere Personen sowie die Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

• Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung

• Der Antrag auf Rückvergütung ist bei jenem Seilbahnunternehmen, bei dem die Karte erworben wurde, zu stellen. Für den Fall, dass der Olympialiftpass Axamer Lizum bei den Vorverkaufsstellen Hotel Central Innsbruck, Reisebüro Mair Götzens und TVB Axams erworben wurde, ist der Rückvergütungsanspruch bei jenem Seilbahnunternehmen zu stellen, in dessen Auftrag die Vorverkaufsstelle tätig geworden ist. Für eine Geltendmachung des Rückvergütungsanspruches ist vom Nutzer ein ärztliches Attest (im Falle des Unfalls oder der Krankheit mit der Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung) vorzulegen, bis zur Vorlage dieses ärztlichen Attestes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung. Die Höhe des Anspruchs auf Rückvergütung bestimmt sich nach jenem Zeitpunkt, zu dem der Olympialiftpass Axamer Lizum beim zuständigen Seilbahnunternehmen hinterlegt wurde.

• Die Höhe des Rückvergütungsanspruches während der Gültigkeitsdauer der Jahreskarte berechnet sich wie folgt:

Hinterlegung:	Rückvergütung:
Bis 31.12.	70% des Jahreskartentarifes
Bis 31.01.	40% des Jahreskartentarifes
Bis 28.02.	10% des Jahreskartentarifes

Wurde der Olympialiftpass Axamer Lizum im Zuge des Erwerbes einer Familienkarte erworben, so berechnet sich die Höhe des Rückvergütungsanspruches des betroffenen Nutzers nach jenem Preis, der für diesen Nutzer bei der Ermittlung des Gesamtpreises der Familienkarte anzusetzen war.

### Missbrauch

Jede missbräuchliche Verwendung des Olympialiftpasses Axamer Lizum durch den Nutzer hat den sofortigen Entzug zur Folge. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere im Falle der Weitergabe an Dritte, des Erwerbes durch unrichtige Angaben über Alter, Beschäftigungsverhältnis etc. oder wenn diese durch die Vorlage falscher Bestätigungen erschlichen wurde, vor. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung ist der Nutzer darüber hinaus verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 250,- zu bezahlen, ebenso behält sich die Axamer Lizum die Einbringung einer Strafanzeige vor.

### Defekter Datenträger

Wird ein Datenträger (Keycard) am Leser nicht akzeptiert, obwohl die Karte laut Aufdruck gültig ist, kann jeder Partner der Axamer Lizum eine „Karte neu“ ausstellen. Der Nutzer bzw. Kunde ist gegebenenfalls jedoch verpflichtet die defekte Keycard zu hinterlegen.

### Beförderungsbedingungen

Siehe Aushang an den Anlagen

### Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

